

RS UVS Kärnten 2005/04/13 KUVS- 660-662/6/2004

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 13.04.2005

Rechtssatz

Hat der Lenker eines LKW's mit Anhänger die Eintragungen auf dem Schaublatt vom 5.6.2003 sowie 7.6.2003 so mangelhaft vorgenommen, so dass der Vorname des Lenkers sowie am Ende der Benützung der Ort fehlte, so ist er verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich.

Schlagworte

LKW, LKW-Lenker, Schaublatt, Schaublatteintragung, Lenkervorname, Ort des Benützungsendes

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at